

**Kanzlei Tronje Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund**

**Fax: 0611-32761-8537 oder beA**  
Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
**64293 Darmstadt,**

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
**Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

**Zweigstelle**

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

**E-Mail:** kanzlei-doehmer@t-online.de

**Internet::** www.mainlaw.de

Gießen, 1. Dezember 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00125 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 3 L 1995/20.DA -**

## **In dem Verwaltungsrechtsstreit Jörg Bergstedt ./ Stadt Neu-Isenburg (Land Hessen)**

ist auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin - hier in Form der anwaltlichen Stellungnahme vom 30.11.2020 - keine umfangreiche Entgegnung erforderlich.

Die Stellungnahme begnügt sich im Wesentlichen mit Unterstellungen. Der Schlusssatz enthält unsachliche Äußerungen, weil es ersichtlich an Argumenten fehlt. Dabei ist der Hinweis erlaubt, dass der Antragsteller sich vor dem Bundesverfassungsgericht wiederholt erfolgreich Grundrechtsschutz verschaffen konnten. Allein in diesem Jahr konnten unter Mitwirkung des Antragstellers und Unterzeichners drei einstweilige Anordnungen in versammlungsrechtlichen Angelegenheiten des BVerfG erwirkt werden. Die Entscheidungen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit musste das BVerfG dabei nicht zum ersten Mal als offensichtlich verfassungswidrig bezeichnen.

Als Unterstellungen sind die Behauptungen zu werten, der Antragsteller wäre der Meinung, dass immer und überall Versammlungen erlaubt seien. Das ist nicht richtig.

Ganz im Gegenteil ist seine Anmeldung ein Beleg dafür, dass er die Grenzen der Verhältnismäßigkeit selbst erkannt und eine Versammlung angemeldet hat, die bei dem nur am angemeldeten Ort möglichen Bezug zur Sache die relativ geringste Wirkung auf Dritte hat. Der Anmelder bekundete seine Bereitschaft, weitere Vorschläge zu erwägen, wenn diese denn gemacht würden.

Demgegenüber zeigte die Antragsgegnerin von Beginn an keinerlei Dialogbereitschaft, Das Kooperationsgespräch fand zwar in einem freundlich gestalteten Raum statt. Aber in der Sache trat sie unbarmherzig und schulmeisterhaft auf. Sie redete

auf den Anmelder ein, seinen Plan aufzugeben.

In keiner Phase des Gesprächs ging es um die Frage, ob bzw. wie die Versammlung im angemeldeten Sinne umsetzbar sein könnte. Als die Belehrungen bis Drohungen nicht zu dem erwünschten Erfolg (Aufgabe des Versammlungsplanes) führten, wurde das Gespräch – weiterhin höflich – beendet und danach sofort dem Anmelder die Verbotsverfügung zugeschickt.

Es ist offensichtlich die Antragsgegnerin, die die Dimension der tangierten Grundrechte bis heute nicht erkennt. Empfohlen wird u.a. die Inaugenscheinnahme der Beschlüsse 1 BvR 828/20, 1 BvR 2146/20 und 1 BvR 2152/20.

Auch weitere Formulierungen wie von der „Community“ des Antragstellers wirken eher hilflos, um fehlende Argumente durch Unterstellungen und Diffamierungen zu ersetzen.

Seltsam mutet der Satz

„Selbst Art. 8 Abs. 1 GG rechtfertigt keinen Eingriff in das Leben und die Gesundheit anderer.“

an. In der Formulierung „in das Leben“ klingt der Satz so, als wenn hier die Auffassung vertreten würde, Versammlungen dürften grundsätzlich keinerlei irgendwelche Menschen beeinträchtigenden Wirkungen haben.

Damit würde das Versammlungsrecht insgesamt in Frage gestellt. Dass Art. 8. GG keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit rechtfertigt, ist hingegen vom Antragsteller nie bestritten worden. Vielmehr hat er selbst etliche Vorschläge gemacht, wie die Gefahren so reduziert werden können, dass sie das übliche Alltagsrisiko nicht überschreiten.

Es muss hierbei bedacht werden, dass der Straßenverkehr stets ein erhebliches Risiko beinhaltet. 1053 Verletzte und 9 Tote als täglicher Durchschnitt allein in Deutschland sind ein eindeutiges Zeichen.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Aktion auch gegen die allgemeine Akzeptanz dieses Risikos. Vor diesem Hintergrund wirkt es geradezu heuchlerisch, den Gefahrenbegriff bei einer Versammlung, die gerade eine Reduzierung ständiger Gefahren einfordern will, überzustrapazieren.

Dass die Antragsgegnerin auf den offensichtlichen Widerspruch, dass der von ihr angebotene Alternativstandort gleiche oder, wegen der dort gelegenen Rettungsstelle, sogar größere Gefahren herausbeschwört und zusätzlich auch mehr Verkehrsarten (Fuß- und Radverkehr) behindern würde, darf getrost als Anerkennung gewertet werden. Es geht der Antragsgegnerin um die Freihaltung der Autobahn um jeden Preis. Die behaupteten Gefahren sind erkennbar vorgeschoben.

Im Hinblick auf die Nachfrage des Gerichts sei mitgeteilt, dass sich von 11 am 26.10.2020 verhafteten Personen noch 7 in Haft befinden. Auch bei den Freigelassenen sind die Haftbefehle zum Teil nur außer Vollzug und die Personen mit umfangrei-

chen Auflagen belegt worden, so dass die strafrechtliche Verfolgungssituation in diesen Fällen weiter gegeben ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vielzahl ähnlicher Aktionen am 27.11.2020 bundesweit keine einzige Person in Haft genommen wurde. Es ist offensichtlich, dass bei den Aktionen am 26.10.2020 ein ungewöhnliches, im bundesweiten Vergleich einmaliges Repressionsniveau erreicht wurde. Der Antragsteller bleibt bei seiner Auffassung, dass dieses rechtlich nicht haltbar war und ist (siehe die Fundstellen gemäß den Fußnoten u.a. in der Antragsschrift vom 30.11.2020).

Es wird davon ausgegangen, dass dem Verwaltungsgericht eine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bereits vorliegt. Sollte das nicht der Fall sein, würde um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Eine solche Erklärung würde umgehend nachgereicht werden.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt